



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

45. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. Mai 1991

Nummer 19

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
113	17. 4. 1991	Gesetz zur Änderung des Feiertagsgesetzes NW	200
223	17. 4. 1991	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen	200
822	16. 11. 1990	6. Nachtrag zur Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Westfalen-Lippe	198
	17. 12. 1990	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des § 54 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Landeswassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1989 (GV. NW. S. 384), mit Artikel 78 der Landesverfassung	198
	26. 3. 1991	Bekanntmachung der Genehmigung der 7. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Dortmund/Unna/Hamm (Änderung bzw. Neudarstellung von Kläranlagen-Standorten sowie Erweiterung eines Bereiches für den Schutz der Natur im Gebiet der Städte Dortmund und Hamm sowie der Gemeinde Bönen)	198
	28. 3. 1991	Bekanntmachung der Genehmigung der 2. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Bochum/Herne/Hagen/Ennepe-Ruhr-Kreis im Bereich der Stadt Bochum (Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich in Bochum-Weitmar)	199
	12. 4. 1991	Bekanntmachung der Genehmigung der 4. Änderung des Gebietsentwicklungsplans für den Regierungsbezirk Münster – Teilabschnitt Nördliches Ruhrgebiet – auf dem Gebiet der Stadt Bottrop (Darstellung eines Freizeit- und Erholungsschwerpunktes)	199

822

**6. Nachtrag
zur Satzung
der Feuerwehr-Unfallkasse Westfalen-Lippe**

Vom 16. November 1990

Die Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkasse Westfalen-Lippe hat aufgrund des § 33 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (IV SGB) folgende Änderung der Satzung vom 28. März 1979 (GV. NW. S. 580), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. November 1989 (GV. NW. 1990 S. 43), beschlossen:

I.

1. § 22 Abs. 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

„(1) Die Aufsicht über die Kasse führt das Landesversicherungsamt Nordrhein-Westfalen.“

2. In § 3 Abs. 5 Satz 1 der Satzung über die Gewährung von Mehrleistungen – Anhang zu § 15 der Kassensatzung – wird die Zahl „50 000,-“ durch die Zahl „100 000,-“ ersetzt.

3. § 4 Abs. 1 der Mehrleistungssatzung wird wie folgt gefaßt:

„(1) Das nach § 589 Abs. 1 Ziff. 1 RVO zu gewährende Sterbegeld wird durch eine Mehrleistung bis zum zwölften Teil des jeweils geltenden Höchstjahresarbeitsverdienstes nach § 15 Abs. 2 der Satzung ergänzt. Absatz 7 Satz 2 bis 3 finden Anwendung.“

4. In § 4 Abs. 7 der Mehrleistungssatzung wird die Zahl „25 000,-“ durch die Zahl „50 000,-“ ersetzt.

II.

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1990 in Kraft.

Münster, den 16. November 1990

Schneider
Vorsitzender
der Vertreterversammlung

Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung am 16. November 1990 beschlossene Nachtrag zur Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Westfalen-Lippe und zur Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Westfalen-Lippe über die Gewährung von Mehrleistungen – Anhang zu § 15 der Kassensatzung – in der ab 1. Juli 1990 geltenden Fassung wird gemäß § 34 Abs. 1 SGB i.V. mit den §§ 769 Abs. 1 und 672 Abs. 1 RVO genehmigt.

Essen, den 21. März 1991

I.2 – 3211.6.1

Landesversicherungsamt
Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Schürmann

– GV. NW. 1991 S. 198.

**Entscheidung
des Verfassungsgerichtshofs
für das Land Nordrhein-Westfalen
über die Vereinbarkeit
des § 54 Abs. 1 Satz 1 und 2
des Landeswassergesetzes**

**in der Fassung der Bekanntmachung
vom 9. Juni 1989 (GV. NW. S. 384),
mit Artikel 78 der Landesverfassung**

Vom 17. Dezember 1990

Aus dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 17. Dezember 1990 – VerfGH 2/90 – in dem verfassungsgerichtlichen Verfahren wegen der Behauptung der Städte Bad Münstereifel, Erftstadt, Hürth, Kerpen, Mechernich, Pulheim, Zülpich und der Gemeinden Swisttal und Weilerswist, § 54 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Landeswassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1989 (GV. NW. S. 384) verletze die Vorschriften der Landesverfassung über das Recht der gemeindlichen Selbstverwaltung, wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

Die Verfassungsbeschwerden werden zurückgewiesen.

Die Entscheidung hat gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen Gesetzeskraft.

Düsseldorf, den 7. Januar 1991

Der Chef der Staatskanzlei
des Landes Nordrhein-Westfalen

Clement

– GV. NW. 1991 S. 198.

**Bekanntmachung
der Genehmigung der 7. Änderung des
Gebietsentwicklungsplanes
für den Regierungsbezirk Arnsberg
Teilabschnitt Dortmund/Unna/Hamm
(Änderung bzw. Neudarstellung von
Kläranlagen-Standorten sowie Erweiterung
eines Bereiches für den Schutz der Natur
im Gebiet der Städte Dortmund und Hamm
sowie der Gemeinde Bönen)**

Vom 26. März 1991

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Arnsberg hat in seiner Sitzung am 9. 11. 1990 die Aufstellung der 7. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Dortmund/Unna/Hamm (Änderung bzw. Neudarstellung von Kläranlagen-Standorten sowie Erweiterung eines Bereiches für den Schutz der Natur im Gebiet der Städte Dortmund und Hamm sowie der Gemeinde Bönen), beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlaß vom 22. März 1991 – VI B 1 – 60.15.06 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1989 (GV. NW. S. 476) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern genehmigt. Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntgabe der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 7. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg wird beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde), bei den Oberstadtdirektoren der Städte Dortmund und Hamm, beim Oberkreisdirektor des Kreises Unna und beim Gemeindedirektor der Gemeinde Bönen zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung beim Regierungspräsidenten Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 26. März 1991

Der Minister
für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
Ritter

– GV. NW. 1991 S. 198.

**Bekanntmachung
der Genehmigung der 2. Änderung des
Gebietsentwicklungsplanes für den
Regierungsbezirk Arnsberg,
Teilabschnitt
Bochum/Herne/Hagen/Ennepe-Ruhr-Kreis
im Bereich der Stadt Bochum (Gewerbe- und
Industrieansiedlungsbereich in Bochum-Weitmar)
Vom 28. März 1991**

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Arnsberg hat in seiner Sitzung am 9. 11. 1990 die Aufstellung der 2. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Bochum/Herne/Hagen/Ennepe-Ruhr-Kreis im Bereich der Stadt Bochum (Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich in Bochum-Weitmar), beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlaß vom 27. März 1991 – VI B 1 – 60.17.02 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1989 (GV. NW. S. 476) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt. Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntgabe der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 2. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg wird beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde) und beim Oberstadtdirektor der Stadt Bochum zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter

Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung beim Regierungspräsidenten Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 28. März 1991

Der Minister
für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
Ritter

– GV. NW. 1991 S. 199.

**Bekanntmachung
der Genehmigung der 4. Änderung
des Gebietsentwicklungsplans
für den Regierungsbezirk Münster
– Teilabschnitt Nördliches Ruhrgebiet –
auf dem Gebiet der Stadt Bottrop
(Darstellung eines Freizeit- und
Erholungsschwerpunktes)
Vom 12. April 1991**

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Münster hat in seiner Sitzung am 11. 6. 1990 die Aufstellung der 4. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster – Teilabschnitt Nördliches Ruhrgebiet – auf dem Gebiet der Stadt Bottrop (Darstellung eines Freizeit- und Erholungsschwerpunktes), beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlaß vom 29. Januar 1991 – VI B 1 – 60.921 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1989 (GV. NW. S. 476) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt. Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntgabe der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 4. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster wird beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten Münster (Bezirksplanungsbehörde) und beim Oberstadtdirektor der Stadt Bottrop zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung beim Regierungspräsidenten Münster (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 12. April 1991

Der Minister
für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
Ritter

– GV. NW. 1991 S. 199.

113

**Gesetz
zur Änderung des Feiertagesgesetzes NW
Vom 17. April 1991**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Feiertagesgesetz NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 1989 (GV. NW. S. 222) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Nr. 8 erhält folgende Fassung:
„der 3. Oktober als Tag der Deutschen Einheit,“.
2. § 5 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
Die Wörter „unbeschadet der Regelungen in § 6 für den 17. Juni nicht“ werden durch die Wörter „nicht für den 3. Oktober“ ersetzt.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
In Absatz 1 werden die Wörter „17. Juni, am“ gestrichen.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 17. April 1991

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L. S.)
Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Innenminister
Schoor

– GV. NW. 1991 S. 200.

223

**Zweites Gesetz
zur Änderung des Gesetzes zur Änderung
hochschulrechtlicher Bestimmungen
Vom 17. April 1991**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

In Artikel IV Nr. 5 des Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen vom 21. Juli 1981 (GV. NW. S. 408), geändert durch Gesetz vom 13. Juli 1982 (GV. NW. S. 342), wird die Zahl „92“ durch die Zahl „1“ ersetzt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Die vor dem Inkrafttreten bei der Fachhochschule Niederrhein gestellten Anträge werden nach bisherigem Recht abgewickelt.

Düsseldorf, den 17. April 1991

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L. S.)
Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Die Ministerin
für Wissenschaft und Forschung
Anke Brunn

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
Hermann Heinemann

– GV. NW. 1991 S. 200.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359